

00/02
Hauptsatzung
für die Stadt Sindelfingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 583; ber. S. 698) hat der Gemeinderat folgende Hauptsatzung am 26.03.2019, geändert durch die Erste und Zweite Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2023 und 10.12.2024, beschlossen:

Zur einfacheren Handhabung und Lesbarkeit wird in der Hauptsatzung die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichgestellt.

I. VERFASSUNG

§ 1
Organe

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) Dem Gemeinderat gehören an:
 1. der Oberbürgermeister als Vorsitzender und
 2. 40 ehrenamtliche Mitglieder (Stadträte/Stadträtinnen).

§ 2
Ortschaften

- (1) Die räumlich getrennten Stadtteile Sindelfingen-Darmsheim und Sindelfingen-Maichingen bilden je eine Ortschaft.
- (2) In der Ortschaft Sindelfingen-Darmsheim wird ein Ortschaftsrat mit 11 Mitgliedern, in der Ortschaft Sindelfingen-Maichingen ein Ortschaftsrat mit 17 Mitgliedern gebildet.

§ 3
Beschließende Ausschüsse

- (1) Aufgrund § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der **Verwaltungs- und Finanzausschuss** mit 13 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte),

- der **Technik- und Umweltausschuss** mit 13 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte) und 12 sachkundigen Einwohnern (Einwohnerinnen/Einwohnern) als beratende Mitglieder für den Themenbereich Umwelt. Der Technik- und Umweltausschuss ist zugleich der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Sindelfingen,
 - der **Jugend- und Sozialausschuss** mit 13 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte) und 12 sachkundigen Einwohnern (Einwohnerinnen/Einwohnern) als beratende Mitglieder,
 - der **Kulturausschuss** mit 13 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte) und 12 sachkundigen Einwohnern (Einwohnerinnen/Einwohnern) als beratende Mitglieder,
 - der **Ausschuss für Bildung und Betreuung** mit 13 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte) und 12 sachkundigen Einwohnern (Einwohnerinnen/Einwohnern) als beratende Mitglieder,
 - der **Sportausschuss** mit 13 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte) und 12 sachkundigen Einwohnern (Einwohnerinnen/Einwohnern) als beratende Mitglieder,
 - der **Ausschuss für Digitalisierung** mit 13 Mitgliedern (Stadträtinnen / Stadträte) und 12 sachkundigen Einwohnern (Einwohnerinnen/Einwohnern) als beratende Mitglieder
 - der **Umlegungsausschuss** mit 8 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte), ferner als beratende Mitglieder 1 Vermessungsbeamter der örtlich zuständige Vermessungsbehörde und 1 Bausachverständiger.
- (2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten, einen der weiteren Stellvertreter oder wenn alle Beigeordneten und Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter können sich im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 4 Beratende Ausschüsse

Als ständig beratender Ausschuss wird gebildet:

- (1) Der Internationale Ausschuss mit 10 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte) und 9 sachkundigen Einwohnern (Einwohnerinnen/Einwohnern) als Mitglieder.

- (2) Über die Bildung weiterer beratender Ausschüsse aus seiner Mitte, deren Aufgabenstellung und Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (3) § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten für beratende Ausschüsse entsprechend. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender eines beratenden Ausschusses Stimmrecht.

§ 5 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden 2 hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister", der weitere Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (2) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte so viele weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters, wie Fraktionen im Gemeinderat vorhanden sind. Diese vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung, wenn auch die Beigeordneten verhindert sind. Soweit der Gemeinderat nichts anderes festlegt, bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung nach der Größe der Fraktionen; bei gleichgroßen Fraktionen ist die Zugehörigkeit des Stellvertreters zum Gemeinderat, hilfsweise das Lebensalter des Stellvertreters maßgebend.

II. GEMEINDERAT

§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

1. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, Bestellung der Beigeordneten, der weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters einschließ-

lich der Reihenfolge ihrer Vertretung sowie nach Anhörung des Ortschaftsrats Bestellung der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter,

2. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats vor Ablauf der Wahlzeit,
3. Ernennung, Einstellung und Entlassung von Amtsleiterinnen und Amtsleitern und ihnen Gleichgestellten¹ im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Soweit diese Angestellte sind, gilt dasselbe für die dauernde Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
4. Übernahme freiwilliger Aufgaben,
5. Erlass von Satzungen und Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen,
6. Änderung des Stadtgebiets,
7. Benennung von Stadtteilen sowie von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anstalten und Einrichtungen,
8. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids sowie die Zulässigkeit von Bürgerbegehren, Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag,
9. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenplakette,
10. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Mitarbeiter,
11. Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
12. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
13. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Vergabe von mehr als 600.000 € im Einzelfall,
14. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 300.000 € im Einzelfall,
15. Grundsatzentscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, Genehmigung der Kostenberechnung und der Kostenfeststellung jeweils nach DIN 276 bei Gesamtkosten von mehr als 600.000 € im Einzelfall,
16. Grundsatzentscheidung über die Beschaffung von beweglichem Vermögen von mehr als 500.000 € im Einzelfall,

¹ Der/die Leiter/-in der SMTT und der Galerie gelten ebenfalls als Gleichgestellte.

17. Erwerb von unbeweglichem Vermögen (Grunderwerb etc.) im Wert von mehr als 600.000 €. Gleiches gilt bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts, insbesondere des Baugesetzbuches,
18. Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen (bewegliche oder unbewegliche Sachen, Forderungen etc.) und Verfügungen über Gemeindevermögen, welchen ein Tauschgeschäft zugrunde liegt, im Wert von mehr als 300.000 €,
19. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beteiligung an solchen,
20. Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
21. Aufnahme von Krediten Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften - ausgenommen von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen - und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
22. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, Feststellung der Jahresrechnung, der Wirtschaftspläne und Feststellung der Jahresabschlüsse von Sondervermögen,
23. allgemeine Festsetzung von Abgaben und Entgelten (Tarife u. ä.),
24. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 60.000 € im Einzelfall, sofern keine zwingende gesetzliche Regelung vorliegt,
25. Bewilligung von Stundungen im Betrag von mehr als 300.000 € im Einzelfall,
26. Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von über 200.000 € und Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 100.000 € beträgt,
27. Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie Abschluss öffentlich rechtlicher Vereinbarungen,
28. Übertragung von Aufgaben auf des Rechnungsprüfungsamt,
29. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Vergabe von Verträgen mit Gutachtern, Beratern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren mit einer Vergütung von mehr als 300.000 € im Einzelfall,
30. Kostenfeststellung von Gutachter-, Berater- und Anwaltsleistungen mit einer Vergütung von mehr als 250.000 € im Einzelfall,

31. Kostenfeststellung von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Maßnahmen nicht ausgeführt wurden, mit einer Vergütung von mehr als 250.000 € im Einzelfall,
32. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 100.000 € im Einzelfall; bei Vorliegen von Richtlinien des Gemeinderats ab dem Betrag von 500.000 €,
33. Empfänge, Einweihungsfeiern u.ä. festliche Veranstaltungen sowie Ehrungen bei einem Aufwand von mehr als 50.000 €,
34. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen und dem Flächennutzungsplan nach dem BauGB,
35. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung (LBO),
36. Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Planungsschäden nach dem Baugesetzbuch,
37. Anordnung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch,
38. Anträge auf Enteignung,
39. Entscheidungen über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen und die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten nach dem BauGB,
40. Entscheidungen über die Festlegung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 Abs. 3 BauGB,
41.
 - a) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie dem Erlass einer Veränderungssperre,
 - b) Anträge auf vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, sowie
 - c) Anträge auf Zurückstellung von Bauvorhaben nach § 15 Abs. 3 BauGB.
42. Entscheidungen darüber, ob zur Sicherung der Bauleitplanung Maßnahmen nach § 7 Nr. 34, 35, und 41 ergriffen werden sollen, insbesondere wenn:
 - a) bei einem Bauvorhaben von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden soll und diese Befreiung die Art der baulichen Nutzung betrifft und/oder- das Maß der baulichen Nutzung erheblich überschritten wird; eine erhebliche Überschreitung im Sinne dieser Satzungsbestimmung liegt vor, wenn das Maß entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes um mehr als 20% überschritten wird.
 - b) bei Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB, soweit diese von städtebaulicher Bedeutung sind. Städtebauliche Bedeutung im Sinne dieser Sat-

zungsbestimmung hat ein Vorhaben dann, wenn es wegen seiner Art der baulichen Nutzung oder dem Maß der baulichen Nutzung den Gebietscharakter bzw. das städtebauliche Erscheinungsbild in der näheren Umgebung verändern würde;

c) bei Befreiungen nach § 34 Abs. 2 BauGB, wenn lit. a) entsprechend zutrifft;

§ 8 Ältestenrat

- (1) Aus der Mitte des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 9 Beschließende Ausschüsse

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Geschäftskreises entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn der Vorsitzende, eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragen.
- (3) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen ausnahmsweise Gegenstände, die an sich in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, unmittelbar dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen, damit dieser die Angelegenheit an sich ziehen kann. Der zuständige Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu verständigen.

- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen.
- (6) Widersprechen sich die Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (7) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (8) Wird gegen die Entscheidung eines beschließenden Ausschusses Widerspruch oder ein sonstiger Rechtsbehelf erhoben, so ist für die Stellungnahme hierzu wiederum der betroffene Ausschuss zuständig.

§ 10

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für alle Sachgebiete zuständig, soweit sie nicht einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind. Sein Geschäftskreis umfasst im besonderen folgende Aufgabengebiete:
 - allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - Personalangelegenheiten,
 - Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabewesen, Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich Wirtschaftsförderung der Stadt,
 - Rechtsangelegenheiten,
 - Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus im Sinne der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Sindelfingen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss soweit nicht durch Tarifverträge oder sonstige übergeordnete Vorschriften zu erledigen über:
 1. Ernennung, Einstellung, Entlassung bei Beamten und Beschäftigten, welchen die Funktion der stellvertretenden Amtsleitung übertragen werden soll. Diese Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO).

2. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Vergabe von mehr als 100.000 € bis zu 600.000 € im Einzelfall,
3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 50.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall,
4. Erwerb von unbeweglichem Vermögen (Grunderwerb etc.) im Wert von 250.000 € bis 600.000 €. Gleiches gilt bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts, insbesondere des Baugesetzbuchs,
5. Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen und Verfügungen über Gemeindevermögen, welchen ein Tauschvertrag zugrunde liegt, im Wert von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 €,
6. Grundsatzentscheidung über die Beschaffung von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
7. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Lizenz- und Leasingverträge, Wartungs- und Versicherungsverträge sowie Verträge über die entgeltliche Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen, wenn der Jahresaufwand oder -ertrag 100.000 € übersteigt und der Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung zukommt,
8. Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände bei einem Zeitwert von mehr als 100.000 € bis 300.000 €,
9. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 20.000 € bis zu 60.000 € im Einzelfall, sofern keine zwingende gesetzliche Regelung vorliegt,
10. Bewilligung von Stundungen im Betrag von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 80.000 € bis 200.000 € und Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 50.000 € bis 100.000 € beträgt,
12. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Vergabe von Verträgen mit Gutachtern, Beratern und Anwälten mit einer Vergütung von mehr als 50.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall,
13. Kostenfeststellung von Gutachter-, Berater- und Anwaltsleistungen von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall,
14. Beitritt zu Verbänden, Vereinen u. ä. und Austritt aus solchen, wenn der jährliche Beitrag 1.000 € übersteigt,

15. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 10.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall;
16. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen bei Vorliegen von Richtlinien des Gemeinderats ab 150.000 € bis 500.000 €.
17. Empfänge, Einweihungsfeiern und ähnliche festlich Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand mehr als 10.000 € bis zu 50.000 € beträgt.
18. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

§ 11

Technik- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technik- und Umweltausschusses umfasst im besonderen folgende Aufgabengebiete:
 - Bauwesen (Städtebau, -planung, -sanierung, Baurecht, Bauförderung, Hoch- und Tiefbau, Vermessung, Wasserläufe u. ä.)
 - öffentliche Einrichtungen (Verkehrstechnik, Stadtreinigung, Abfallentsorgung, Zweckverband Technische Betriebsdienste, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe u.ä.). Der Technik- und Umweltausschuss als Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Sindelfingen ist zuständig für den Bau und den Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der Regenwasserbehandlungsanlagen sowie für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Sindelfingen, soweit nicht nach der Betriebssatzung der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist.
 - Unterhaltung der städtischen Gebäude und Anlagen,
 - Feuerlöschwesen, Zivilschutz, Fernmeldewesen, Verkehrswesen
 - Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz
 - Waldbewirtschaftung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technik- und Umweltausschuss über:
 1. Grundsatzentscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und Genehmigung der Kostenberechnung und der Kostenfeststellung jeweils nach DIN 276 bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 € bis zu 600.000 € im Einzelfall,
 2. Grundsatzentscheidung über die Beschaffung von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
 3. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Vergabe von mehr als 100.000 € bis zu 600.000 € im Einzelfall,

4. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Vergabe von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren, Gutachtern, Beratern und Anwälten, mit einer Vergütung von mehr als 50.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall,
5. Kostenfeststellung von Gutachter-, Berater- und Anwaltsleistungen von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall.
6. Kostenfeststellung von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Maßnahmen nicht ausgeführt wurden, mit einer Vergütung von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall,
7. Abschluss, Änderung und Auflösung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 100.000 € übersteigt.
8. Bewilligung von Zuschüssen als Freigebigkeitsleistungen bei Vorliegen von Richtlinien des Gemeinderats ab 150.000 € bis 500.000 €.
9. Anordnung von Bau- und Pflanzgeboten, Nutzungsgeboten, Abbruch-Modernisierungs- und Instandsetzungsgeboten nach § 39 a ff. BauGB,
10. Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB).

§ 12

Ausschuss für Digitalisierung

Der Ausschuss für Digitalisierung ist zuständig für alle Themen aus den Bereichen der Smart City, insbesondere für

- Digitale Infrastruktur
- Digitale Bildung und Betreuung
- Digitale Bürgerservices
- Zukunftsfähige Mobilität
- Digitale Bürgerinformation und -beteiligung
- Projekte der Digitalen Stadtentwicklung

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Digitalisierung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entsprechend den Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses, § 10 der Hauptsatzung mit Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 15 und 18

§ 13

Jugend- und Sozialausschuss

Der Jugend- und Sozialausschuss ist zuständig für alle Themen aus den Bereichen Kinder, Jugendliche, Familie und Soziales, für die Beratung allgemeiner Grundsätze und Richtlinien, insbesondere für

- die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien
- die Seniorinnen- und Seniorenförderung
- die Behindertenförderung
- die Berichterstattung über Kinder, Jugendliche und Soziales
- die Sozialplanung, unter Einschluss sozialräumlicher Aspekte.

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Jugend- und Sozialausschuss im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entsprechend den Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses, § 10 der Hauptsatzung, mit Ausnahme des Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 15 und 18.

§ 14

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umlegungsausschuss im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entsprechend den Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses, § 10 der Hauptsatzung, mit Ausnahme des Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 15 und 18.

§ 15

Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist zuständig für kulturelle Angelegenheiten, insbesondere für

- bildende Kunst, darstellende Kunst, Musik, Wissenschaft und Forschung
- Jugend- und Erwachsenenbildung
- Städt. Bibliothek
- Städt. Galerie und weitere Kulturbauten
- Schule für Musik, Theater und Tanz
- Heimatgeschichte
- Heimat- und Volkstumpflege, Straßennamen
- Städtepartnerschaften/Patenschaften
- Förderung der kulturtreibenden Vereine
- Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte
- Kulturentwicklungsplanung

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kulturausschuss im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entsprechend den Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses, § 10 der Hauptsatzung, mit Ausnahme des Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 15 und 18.

§ 16

Ausschuss für Bildung und Betreuung

Der Ausschuss für Bildung und Betreuung ist zuständig für alle Themen aus den Bereichen der Kindertagesstätten und Schulen, für die Beratung allgemeiner Grundsätze und Richtlinien, insbesondere für

- Organisation der örtlichen Schulen und Kindertagesstätten
- Schulentwicklung
- Kindergartenbedarfsplanung
- Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Verlegung von Schulen und Kindertagesstätten sowie Neubau und Umbau
- Aufstellung des Haushalts für Schulen und Kindertagesstätten
- Ausstattung der Schulen und Kindertagesstätten
- Verfahren bei der Schaffung von Lernmitteln und deren Überlassung an die Schüler
- Umfang des laufenden Lernmittelbedarfs
- Benutzung von Räumen und Plätzen der Schule für schulfremde Zwecke, Schulgesundheitspflege, -fürsorge, -hygiene
- Verkehrsprobleme
- Unfallverhütung

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bildung und Betreuung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entsprechend den Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses, § 10 der Hauptsatzung, mit Ausnahme des Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 15 und 18.

§ 17

Sportausschuss

Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sport- und Freizeitwesens, insbesondere für

- Planung, Ausführung und Betrieb städt. Sportplätze, Sporthallen (Turnhallen), Bäder und sonstige Freizeiteinrichtungen
- Förderung der Sportlichen Betätigungen
- Förderung der Sportvereine
- Förderung sportlicher Veranstaltungen

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sportausschuss im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entsprechend den Zuständigkeiten des Verwal-

tungs- und Finanzausschusses, § 10 der Hauptsatzung, mit Ausnahme des Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 15 und 18.

§ 18

Beratende Ausschüsse

- (1) Der beratende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftsbereichs zur Vorbera-
tung der Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats oder der beschließen-
den Ausschüsse berufen.
- (2) Der Internationale Ausschuss ist zuständig für alle die Ausländerinnen und Aus-
länder betreffenden Angelegenheiten.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 19

Rechtsstellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt und leitet ihre
Verwaltung.
Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen
Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadt-
verwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäfts-
kreise der Beigeordneten ab.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der lau-
fenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen
Aufgaben sowie Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt
ist.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende weitere Aufgaben zur dauernden Er-
ledigung übertragen:
 1. Ernennung, Einstellung, Entlassung (sofern nicht Amtsleiterinnen/ Amts-
leiter, ihnen Gleichgestellte¹ und Stellvertreter) und sonstige personal-
rechtliche Entscheidungen² bei
 - Beamten
 - Beschäftigten einschließlich der Festsetzung des Entgelts, sofern kein
Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht
 - unerheblichen Vermehrungen oder Hebungen von Stellen für Beamte
bis Besoldungsgruppe A 10 (sofern keine Amtsleitungen oder ihnen
Gleichgestellte) sowie Angestellte und Arbeiter (§ 82 Abs.3 Nr.4 Ge-
mO).

¹ Der/die Leiter/-in der SMTT und der Galerie gelten ebenfalls als Gleichgestellte.

² Im Falle von Umsetzungen bei Amtsleiterinnen/ Amtsleitern oder ihnen Gleichgestellten informiert
der Oberbürgermeister den Gemeinderat.

2. Bestellung von Bürgern zu vorübergehender ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 15 GemO),
3. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen (§ 33 Abs. 3 GemO),
4. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Vergabe bis zu 100.000 € im Einzelfall,
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
6. Grundsatzentscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Kostenberechnung und der Kostenfeststellung nach DIN 276 bei Gesamtkosten bis zu 100.000 € im Einzelfall,
7. Grundsatzentscheidung über die Beschaffung von beweglichem Vermögen bis zu 100.000 € im Einzelfall,
8. Erwerb von unbeweglichem Vermögen (Grunderwerb etc.) im Wert bis 250.000 €. Gleiches gilt bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts, insbesondere des Baugesetzbuches,
9. Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen und Verfügungen über Gemeindevermögen, welchen ein Tauschvertrag zugrunde liegt, im Wert bis zu 100.000 €,
10. Verträge über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Lizenz- und Leasingverträge, Wartungs- und Versicherungsverträge sowie Verträge über die entgeltliche Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Jahresaufwand oder -ertrag von 100.000 €,
11. Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände bis zu einem Zeitwert von 100.000 €,
12. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 20.000 € im Einzelfall,
13. Bewilligungen von Stundungen bis zu 100.000 € im Einzelfall,
14. Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis 80.000 € und Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis nicht mehr als 50.000 € beträgt,
15. Beitritt zu Verbänden, Vereinen u. ä. und Austritt aus solchen, wenn der jährliche Beitrag 1.000 € nicht übersteigt,

16. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Vergabe von Verträgen mit Gutachtern, Beratern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von 50.000 € im Einzelfall,
 17. Kostenfeststellung von Gutachter-, Berater- und Anwaltsleistungen mit einer Vergütung bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 18. Kostenfeststellung von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Maßnahmen nicht ausgeführt wurden, mit einer Vergütung bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 19. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen bis zu 10.000 € im Einzelfall; bei Vorliegen von Richtlinien des Gemeinderats bis 150.000 €,
 20. Empfänge, Einweihungsfeiern und ähnliche festliche Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 10.000 € nicht übersteigt,
 21. Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.),
 22. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
 23. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
 24. Zustimmung zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 5 und 6 Landesbauordnung (LBO),
 25. Erklärungen des Einvernehmens der Stadt nach § 36 BauGB,
 26. Entscheidungen nach dem besonderen Städtebaurecht,
 - a) über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 bzw. § 169 Abs. 1. Ziff. 3 BauGB,
 - b) Aufhebung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 182 – 184 und 186 BauGB),
 27. Erteilung des vertraglich geregelten Einvernehmens der Stadt bei der Anstellung von hauptamtlichem Fachpersonal bei Dritten.
- (4) Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse dauernd oder vorübergehend auf Beamte und Angestellte übertragen.

V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 20

Aufgabenerfüllung in den Ortschaften

In den Haushaltsplänen werden die zur Erfüllung der Aufgaben in den Ortschaften Sindelfingen-Darmsheim und Sindelfingen-Maichingen notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen und bei Investitionen besonders ausgewiesen.

§ 21

Zuständigkeit der Ortschaftsräte

Den Ortschaftsräten wird zusätzlich zu ihren Aufgaben nach § 70 Abs. 1 GemO im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse (§§ 10, 11, 12, 13, 15, 16 und 17) die Entscheidung in allen Angelegenheiten übertragen, die die Ortschaft betreffen, soweit dafür Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt sind. Von der Übertragung ausgenommen sind die Befugnisse nach § 10 Abs. 2 Nr. 1, 3, 5, 9, 10, 11 und 18.

§ 22

Ortsvorsteher

- (1) In den Ortschaften Sindelfingen-Darmsheim und Sindelfingen-Maichingen wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte ein städtischer Beamter zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Ortsvorsteher sind jeweils Leiter der örtlichen Verwaltung, die in den Ortschaften Sindelfingen-Darmsheim und Sindelfingen-Maichingen eingerichtet ist.

VI. BESONDERE FORMEN DER RATSSSITZUNGEN

§ 23

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum können unter den Voraussetzungen des § 37 a der Gemeindeordnung durchgeführt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister